

Von der Diktatur als Kehrseite jeglicher Demokratie

Ein neu aufgelegter Sammelband zu Carl Schmitts Diktaturbegriff erscheint in Zeiten des Corona-Notstands aktueller denn je.

Rüdiger Voigt (Hrsg.): *Ausnahmezustand. Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur*, 2., aktualisierte Auflage, (d. i. Band 57 der Reihe Staatsverständnisse). Baden-Baden: Nomos, 2019.

Von Martin G. Maier.

Zweifellos ist ein Virus kein äußerer Feind, dem ein Staatswesen, ein imaginiertes Kollektiv oder eine vulnerable Ordnung zum Opfer fallen könnte. Dennoch stellen die momentanen Grundrechtseinschränkungen, die in ihren Auswirkungen an jene niemals zur Anwendung gebrachten Notstandsgesetze erinnern, welche 1968 vom Bundestag verabschiedet und den Anlass einer breiten Protestbewegung bildeten, alles in den Schatten, was seit Gründung der Bundesrepublik an Zumutbarkeiten für den Erhalt einer liberalen Demokratie und ihrer Grundrechtessubstanz in Erwägung gezogen wurde. Noch näher an Carl Schmitts Vorstellungen rückt der aktuelle Zustand – den erstaunlicherweise eine überwiegende Mehrheit der Bevölkerung nicht nur zuzustimmen scheint, sondern den nicht wenige sogar verschärfen möchten – dadurch, dass bisweilen der *Freisprechung der gesunden Gesellschaft* durch eine möglichst lückenlose Quarantäne ihrer krankheitsanfälligen Alten das Wort geredet wird, ohne dass sich ernsthaft Widerstand gegen eine solche (un)verschämte Hoffnung auf den stillen *Senizid*¹ regt. Vergleichbare ‚Problemlösungsmuster‘ waren etwa auch zur Zeit der beginnenden AIDS-Krise in der Diskussion. Sie schlugen sich in den Forderungen nach

1 Die beiden Zitate stammen aus dem aktuellen Kommentar von Thomas Noetzel zum Thema Quarantäne im *Zombie des Monats* (4/ 2020) auf *Portal Ideengeschichte*. Sein Standpunkt gewinnt

einem Wegsperrern von Schwulen, Prostituierten und Fixern als ‚Gefahrenherden‘ nieder.² Dies alles legt die Frage nahe, ob ein Ausnahmezustand ohne eine Definition des in diversen Minderheiten verkörperten (Selbst-)Gefährders auskommen kann. Es ist schade, dass der hier besprochene Band (der schon etliche Monate vor der aktuellen Krisenlage seine zweite Auflage erfuhr), abgesehen vom Beitrag **Matthias Lemkes**, diesen Punkt insgesamt nur wenig berührt. Denn das Eigentliche des Souveräns gemäß Schmitt: die durch ihn definierte Ausnahme – zeigt sich auch dort. Denkt man weiter, was Schmitt hinsichtlich der dialektischen Natur der kommissarischen Diktatur (für ihn der Gegensatz zur souveränen, das heißt der Diktatur als Transformation zu einem neuen und ungekannten Zustand) vorschwebt, nämlich dass durch sie *gerade die Norm negiert werde, deren Herrschaft durch die Diktatur in der geschichtlich-politischen Wirklichkeit gesichert werden soll*³, so erweist sich die Stärke des Staates erst im Bruch seiner Normen, in der Preisgabe seiner verfassungsmäßig verankerten Schutzfunktion der persönlichen Rechte. Dies immerhin machen viele der einzelnen Beiträge deutlich, deren erfreulich große Bandbreite sogar den pandemischen Ausnahmezustand umfasst.

Wie etwa **Stefano Saracino** in seinen Ausführungen zur *Spiegelung Schmitts in Machiavelli [...] in selbstrechtfertigende[r] Absicht* (S. 42) herausarbeitet, dient der Florentiner Schmitt als Referenz für die Rückkehr zu einer vorliberalen Demokratie, die mit Parlamentarismus und Pluralismus aufräumt. Im Unterschied zu Machiavelli galt Schmitts Hauptinteresse nicht den Freiheitsrechten, sondern *der Erhaltung des Staates* (S. 29). Und **Norbert Campagna** hält in einer weiteren ideengeschichtlichen Positionierung Schmitts, diesmal anhand von Jean Bodin, fest, dass sich die Wurzel eines stets auf den Ausnahmezustand verwiesenen Staatsdenkens im Absolutismus finden lasse. In dieser Zeit wurden die Privilegien des Königs in ihrer Verschmelzung mit dem Gemeinwohl zu Omnilegien umgedeutet. Damit wurde ‚dem Recht‘ ein Vorrang gegenüber den Kollektivrechten eingeräumt.

dadurch an Plausibilität, dass zwischen erzwungener sozialer Isolation und Suizidalität ein enger Zusammenhang besteht.

2 Vgl. Martin Reichert: Das Virus der anderen, in: *taz* v. 14.04.20, S. 13.

3 Carl Schmitt: *Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf*, 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, 1989, S. XVI.

Stärker aktualitätsbezogen als die eben genannten Autoren argumentiert **Oliver Hidalgo**, der die Lehre von Hobbes „Leviathan“ trotz Schmitts Argwohn gegenüber ihren liberalen Ausdeutungsmöglichkeiten heute noch durchaus als bedeutend ansieht, gerade weil die Rücknahme des *im Normalfall gewährten Freiheitsraum[s]* (S. 72) erst wirklich Freiheit garantieren könne. Hidalgo überführt Schmitts Denkart, gemäß der Devise, *zwischen dem Problembewusstsein, das einen Autor auszeichnet, und den Lösungsvorschlägen, die er selbst in diesem Kontext unternimmt* (S. 68), trennen zu wollen, in die aktuelle Diskussion über die Rettung des Rechtsstaats gerade durch die Möglichkeit einer Aussetzung seiner Grundrechte. Plädierte Schmitt aber noch gegen Hobbes mit seinem Hinweis, der Satz *Protego ergo oblige* mache bereits dem Gehorsam gegenüber dem Staat den Garaus und kritisierte er zudem, es befördere die im *Leviathan* vorgesehene Freiheit des Gewissens die innere Distanz zum (homogen gedachten) Gemeinwesen, so hält Hidalgo entgegen, dass die beständige Kompromisslosigkeit des Staates gerade das sei, was es zu vermeiden gelte: Werde aus der Ausnahme erst die Regel, worauf Schmitt hinauswolle, sei die Radikalisierung und Überwindung des Rechtsstaats längst eingeleitet. Zum Überleben des Rechtsstaats könne jedoch durchaus eine *temporäre Suspendierung des Rechts* erforderlich sein, die, wie Schmitt indes ebenfalls plausibel gemacht habe, *durch Notstandsverordnungen nur unzulänglich zu erfassen ist.* (S. 82)

Im Anschluss an den Beitrag von **Rüdiger Voigt**, der Schmitts Diktatur-Lehre vor allem an historischen Beispielen beleuchtet, die von der Weimarer Republik bis zur Debatte über das bereits von Hidalgo thematisierten Luftsicherheitsgesetz reichen, gehen weitere Autor/inn/en der Frage nach, wo Schmitts Werk in der weiteren Staatsrechts- und Politiklehre Resonanz finden konnte: **Dirk Blasius** zeigt Anwendungen von Schmitts Ausnahmedenken auf, die dieses noch zu seinen Lebzeiten, vor allem zwischen den Kriegen, finden konnte. **Andreas Anter** und **Verena Frick** hingegen zeichnen die (scheinbare) Domestizierung von Schmitts Denken durch den sozialdemokratischen Staatsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde nach, dem es nicht nur um eine Operationalisierung und *Rehabilitierung der Positionen seines Lehrers* (S. 138) gegangen sei, sondern dem auch darum zu tun war, den Ausnahmezustand zu normieren und in die Verfassung zu integrieren. In Zeiten besonderer Bedrohung durch den Terrorismus

sah Böckenförde in den spätsiebziger Jahren die Gefahr, dass Legalität und Legitimität des Staates durch immer neue ad-hoc-Regeln auseinandertreten könnten: Im Gegensatz zu einer *offene[n] Generalermächtigung* (S. 141) – wie sie etwa auch durch § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) für Böckenförde drohte –, dürfe das Recht daher nicht einfach preisgegeben, sondern müsse auch in Form seiner Durchbrechungen in den definierten Grenzen staatlicher Ordnung belassen werden.

Einen zu den anderen Beiträgen grundverschiedenen Zugang zur Thematik des Ausnahmezustands wählt hingegen **Reinhard Mehring**, der dessen Erkenntnisgehalt biographisch auf Schmitt rückbezieht. Angesichts von Schmitts unstemem und mit Krisen und Umbrüchen konfrontiertem (und sich durchaus aktiv konfrontierenden) Lebens sei seine berühmte Souveränitätsformel als Dramatisierung der *Möglichkeit eines amorphen Handlungsfeldes jenseits aller Regeln* (S. 164) zu lesen. Mehring sieht hinter Schmitts Ordnungsdenken die innere Spannung einer Person, die das Amorphe, das Unbekannte und Ungebundene im politischen Denken vermitteln wollte. Mit Plessners Anthropologie gelesen füge sich Schmitts unablässige *Selbstbeschreibung*, die sich aus seinem Werk herauslesen lasse, in die *Auffassung vom Leben als Herausforderung, Probe und Spiel um die eigene Existenz* (S. 168) ein.

Dem Spannungsfeld von Extralegalität und Institutionalisierung im Krisenhandeln internationaler Organisationen und ihrer temporären Allianzen (wie etwa der „Troika“ als Kontrollinstanz in der Staatsschuldenkrise Griechenlands) widmet sich **Christian Kreuder-Sonnen**, meist jedoch ohne ihre jeweiligen Ermächtigungen, die kaum den üblichen demokratischen Kontrollmechanismen unterlagen, näher auf Schmitts Werk zu beziehen. Interessant sind Kreuder-Sonnens Ausführungen zur auch jüngst stark in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückten WHO, die nach dem Ausbruch der SARS-Krise 2003 ihren *exekutiven Handlungsspielraum*] (S. 192) etwa dadurch stark ausweitete, dass sie durch Gefahrenmeldungen in Form von Reisewarnungen die Staaten als Akteure des Völkerrechts überspielte.

Matthias Lemke rückt am Beispiel des französischen Präsidialsystems seit de Gaulle das Rechtsinstitut des fiktiven Belagerungszustands in den Vordergrund, welcher, da in die Verfassung integriert, zwar die Normalität nicht dauerhaft auszuhebeln ver-

mochte, doch immer wieder Verwendung fand. Lemke diskutiert seine akribisch rekonstruierten Anwendungsbeispiele im Hinblick auf die komplexe Verwobenheit Frankreichs in seine koloniale Vergangenheit und seines auch daraus resultierenden Umgangs mit Einwanderern. Zwar sei im Umgang mit dem Islamismus in jüngster Zeit ein solcher Bezug nicht herstellbar, doch hätten die etwa zehn Jahr zuvor mit dem Ausnahmerecht bekämpften Unruhen in den Banlieus gezeigt, dass *die hier offenkundig greifenden Maßnahmen der Ausgrenzung so subtiler Natur sind, dass sie offensichtliche Rechtstatbestände – wie eben das Vorliegen der französischen Staatsbürgerschaft – zu überdecken beziehungsweise zu ignorieren vermögen.* (S. 220)

Weniger einleuchtend wirkt an seinem Ort der vor allem sozialhistorisch argumentierende Beitrag von **Jochen Kleinschmidt** über die Formen des Drogenkriegs in Mexiko, der den Umbruch der Kartelle seit den neunziger Jahren den Mittelpunkt rückt, sich aber leider wenig auf ihre legitimitätsbildenden, parastaatlichen Politikformen einlässt, die ja auf Gewalt und Rechtlosigkeit immer wieder zurückgreifen müssen und quasi von der Substanz der Ausnahme leben.

Den Abschluss des Bandes bildet eine von **Pedro Villas Bôas Castelo Branco** eng an Schmitts Standpunkt angelehnte Kritik am Individualismus und Universalismus der Menschenrechte. Ihre Durchsetzung mittels einer Humanisierung des Völkerrechts durch Intervention gegen jene souveränen Staaten, die sie fortgesetzt brächen, seien genauso wie die weltweite Antiterrorpolitik als Teil des westlich-amerikanischen Hegemonieprojekts zu werten. Schmitt hingegen habe bei allen Plädoyers für ein Außerkraftsetzen der Rechtsordnung *eine imperialistische Souveränität ebenso wenig verteidigt wie das Entscheidungsmonopol über die Ausnahme.* (S. 277) Die USA verfolgten im Übrigen kein Interesse an einer Begrenzung des Ausnahmezustands in der internationalen Rechtsordnung, wie dies die kommissarische Diktatur vorsehe, sondern betrachteten die Pax Americana als ein innenpolitisches Instrument.

Viele der Beiträge fassen bei allen Unterschieden in der Art und Weise wie sie sich auf Schmitts Denkmodell einer Diktatur in der Demokratie beziehen sein Konzept quasi im Sinne Luhmanns als eine Form des ‚re-entry‘ auf: *Die Unterscheidung tritt in das durch*

sie *Unterschiedene wieder ein*.⁴ Die Unterscheidung von Diktatur und Demokratie wirkt in die Demokratie hinein. Im Interesse des politischen Systems und seines Erhalts werden undemokratische Maßnahmen zugelassen, welche die üblichen mit Rechtsmitteln bewährten Verfahren und Grundrechte des Staates suspendieren. Es werden also diktatorische Elemente zugelassen, um die Unterscheidung zwischen Demokratie und Nicht-Demokratie weiter aufrechterhalten zu können. Die dahinterstehende Logik aber lautet: Um zur Normalität zurückkehren zu können, muss diese verlassen werden. Doch ist dieses Vorgehen in Demokratien an den gesellschaftlichen Konsens gebunden. Die Crux besteht gerade darin, dass dieser Konsens unbedingt aufrechterhalten werden muss – und auch, wie nicht zuletzt die aktuelle Diskussion lehren kann, um den drohenden Preis des Ausschlusses derjenigen aus der Öffentlichkeit, die in erster Linie als Objekte der Gefahr gelten.

Martin G. Maier wurde mit einer Arbeit zum Konservatismus in Deutschland nach 1968 promoviert und arbeitet derzeit an einer Studie zum Faschismusbegriff als historischer Wissenskategorie.

4 Niklas Luhmann: *Die Politik der Gesellschaft*, herausgegeben von André Kieserling, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2002, S. 51.